

Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der Daimler AG gemäß § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Die Daimler AG entspricht den im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. März 2020 bekannt gemachten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 mit Ausnahme der Empfehlungen C.4 und C.5 (Höchstzahl von Aufsichtsratsmandaten) sowie der Empfehlungen G.8 und G.12 (nachträgliche Änderung von Zielen und Vergleichsparametern variabler Vorstandsvergütungsbestandteile) und hat den Empfehlungen mit den genannten Ausnahmen seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom Juli 2021 entsprochen. Die Daimler AG wird den Empfehlungen auch künftig mit den genannten Abweichungen entsprechen.

Höchstzahl von Aufsichtsratsmandaten (C. 4 und C. 5). Nach der Empfehlung C.4 soll ein Aufsichtsratsmitglied, das keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt. Nach der Empfehlung C.5 sollen Vorstandsmitglieder börsennotierter Gesellschaften insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen. Ob die Gesamtzahl der von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern wahrgenommenen Mandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften und vergleichbaren Funktionen noch angemessen erscheint, ist im Wege der Einzelfallbetrachtung sachgerechter zu bewerten als durch eine starre Obergrenze. Die individuell zu erwartende Arbeitsbelastung durch die Summe der wahrgenommenen Mandate erhöht sich nicht zwingend proportional zu deren Zahl.

Ziele und Vergleichsparameter variabler Bestandteile der Vorstandsvergütung (G.8 und G.12). Nach der Empfehlung G.8 soll eine nachträgliche Änderung der Zielwerte oder Vergleichsparameter variabler Bestandteile der Vorstandsvergütung ausgeschlossen sein. Gemäß Empfehlung G.12 soll im Falle der Beendigung eines Vorstandsvertrages die Auszahlung noch offener variabler Vergütungsbestandteile, die auf die Zeit bis zur Vertragsbeendigung entfallen, unter anderem nach den ursprünglich vereinbarten Zielen und Vergleichsparametern erfolgen. Am 1. Oktober 2021 hat die außerordentliche Hauptversammlung der Daimler AG der Abspaltung einer Mehrheitsbeteiligung an der Daimler Truck AG zugestimmt. Die Abspaltung wird mit Eintragung im Handelsregister der Daimler AG wirksam. Damit ist das Nutzfahrzeuggeschäft aus dem Daimler-Konzern herausgelöst. Die Auswirkungen der Abspaltung eines wesentlichen Unternehmensteils sind in den Zielwerten und Vergleichsparametern für den Jahresbonus (kurz- und mittelfristige variable Vergütungskomponente) und die Performance Phantom Share Pläne (langfristige variable Vergütungskomponente) nicht abgebildet. Deshalb bedürfen die Zielwerte beziehungsweise die Vergleichsparameter für die im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Abspaltung noch nicht fälligen Jahresboni und Performance Phantom Share Pläne der Anpassung. Dies gilt auch in Bezug auf ein anlässlich der Abspaltung ausscheidendes Vorstandsmitglied und dessen zum Zeitpunkt seines Ausscheidens noch offenen variablen Vergütungsbestandteile.

Stuttgart, im Dezember 2021

Für den Aufsichtsrat
Dr. Bernd Pischetsrieder
Vorsitzender

Für den Vorstand
Ola Källenius
Vorsitzender